

Sind Sie (schein)selbständig?

Die Probleme in der Praxis und wie man sie lösen kann.

Für viele Existenzgründer stellt sich gerade in der Gründungsphase die Frage, ob sie wirklich selbständig sind oder unter den allgemeinen Begriff der „Scheinselbständigkeit“ fallen. Vielfach ist zwar der Begriff bekannt aber die genaue Problematik und wie man diese lösen kann bleibt offen. Der folgende Beitrag zeigt die rechtlichen Grundlagen auf und bietet mittels einer Checkliste eine Hilfestellung zur Selbsteinschätzung.

Nur in seltenen Fällen haben Existenzgründer bereits kurz nach der Gründung eine Vielzahl von Auftraggebern. In der Regel konzentriert man sich auf ein Unternehmen, so dass zumindest die Anfangsinvestitionen gesichert sind. Ist dies womöglich der frühere Arbeitgeber kann es noch etwas problematischer werden. Ans Tageslicht gelang die Problematik in der Regel durch eine Betriebsprüfung der Auftraggeber. Diese führt die Deutsche Rentenversicherung Bund aus Berlin durch. Kommt die Rentenversicherungsanstalt zu dem Schluss, dass eine Scheinselbständigkeit vorliegt muss der Arbeitgeber (bzw. Auftraggeber) rückwirkend für bis zu vier Jahre Beiträge für die Sozialversicherung nachzahlen, in Ausnahmefällen auch länger. Der Arbeitnehmer kommt glimpflicher davon. Von ihm kann der Arbeitgeber nur die Beiträge für die letzten drei Monate verlangen.

Damit von Beginn der Selbständigkeit Klarheit herrscht kann es sinnvoll sein ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Dabei wird geprüft ob tatsächlich eine Selbständigkeit vorliegt. Das Verfahren kann von beiden Seiten (Auftragnehmer und Auftraggeber) eingeleitet werden, erstreckt sich unter Umständen aber auf mehrere Wochen oder sogar Monate.

Wird der Antrag auf Statusfeststellung aber innerhalb eines Monats nach Existenzgründung gestellt und bescheidet die Rentenversicherung später ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis müssen die Sozialbeiträge aber erst ab Bescheiddatum gezahlt werden. Warten die Parteien dagegen ab bis durch eine Betriebsprüfung das Beschäftigungsverhältnis offenkundig wird, besteht die Versicherungspflicht von Beginn der Existenzgründung an.

Tipp: Die entsprechenden Formulare kann man auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) unter „Formulare & Publikationen“, „Formulare“, „Versicherung“, „Statusfeststellung“ downloaden.

Die Einstufung als Angestellter hat weit reichende Konsequenzen. Das gilt nicht nur für die Rentenversicherung. Hat der vermeintliche Unternehmer z. B. Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis gestellt und abgeführt muss mit dem Finanzamt geklärt werden, was damit passiert, denn als Arbeitnehmer ist man nicht berechtigt Umsatzsteuer auszuweisen. Außerdem besteht für Angestellte Anspruch auf Urlaub und Arbeitslosengeld, das sich nach dem letzten Einkommen berechnet. Tatsächlich Selbständige haben diese Rechte nicht.

Tipp: Bevor Unternehmer den Antrag auf Statusfeststellung stellen, empfiehlt es sich einen Fachanwalt für Arbeits- bzw. Sozialrecht, einen Rentenberater oder Steuerberater aufzusuchen.

Arbeiten Existenzgründer zunächst überwiegend für einen Auftraggeber gelten sie als „arbeitnehmerähnliche Selbständige“. In diesen Fällen sind die Unternehmer verpflichtet Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen. Gewinnen Selbständige zusätzliche Auftraggeber hinzu, können sie ihren Status von der Rentenversicherung abermals prüfen lassen. Kommt die Versicherung zu dem Ergebnis, dass keine

„arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit“ mehr vorliegt werden sie von der Beitragspflicht befreit.

Prüfen Sie mittels der folgenden Checkliste, ob Sie tatsächlich selbständig sind:

- Sie tragen selbst das Unternehmerrisiko und haben möglicherweise auch eigenes Kapital in Ihr Unternehmen investiert?
- Sie unterliegen keinen Weisungen anderer und können Ihre Aufträge unabhängig sowie frei planen und erledigen?
- Nutzen Sie eigene Geschäftsräume und Betriebsmittel?
- Unterhalten Sie ein Firmenauto?
- Können Sie frei über den Kauf und Einsatz von Betriebsmitteln entscheiden?
- Sie können selbst bestimmen wann, wie und wie viel Sie arbeiten?
- Legen Sie die Preise von Waren oder Dienstleistungen selbst fest?
- Machen Sie selbst Werbung?
- Haben Sie eine Betriebshaftpflichtversicherung, weil Sie für Schäden bei Ihren Kunden selbst haften?
- Können Sie Ihren Arbeitsablauf weitgehend selbst planen?
- Haben Sie mehr Auftraggeber?
- Beschäftigen Sie Mitarbeiter die nicht nur als Aushilfe (geringfügige Beschäftigte) arbeiten?

Je mehr Fragen Sie mit „ja“ beantworten können, desto unwahrscheinlicher ist die „Scheinselbständigkeit“. Rechtliche Gewissheit erhalten Sie aber nur durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.